

Satzung „Kunst am Kai e.V.“

1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kunst am Kai e.V.“ und hat seinen Sitz in Lübeck.
Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lübeck eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

- (1) Der Verein mit Sitz in Lübeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Lübeck.
- (2) Der Verein macht sich zur Aufgabe, insbesondere, aber nicht ausschließlich im Rahmen des Musikfestivals „KUNST am KAI“
 - a) klassische und moderne Musik- und Theaterliteratur zu erarbeiten und durch Aufführungen zu verbreiten,
 - b) Musiktheaterstücke für Kinder und Jugendliche zu erarbeiten und durch Aufführungen zu verbreiten,
 - c) musikbezogene Schulungs- und Bildungsarbeit zu leisten und damit den Nachwuchs im Bereich Musik und Musiktheater zu fördern,
 - d) bildnerische Kunst oder Kunst in freier Form zu fördern.
 - e) auswärtige Gastspiele von Künstlern oder Gruppen in das Festival einzubinden,
 - f) ideell die regionale Identität der Bürger der Hansestadt zu fördern und zu stärken.
- (3) Der Zweck des Vereins von oben genannten Projekten wird verwirklicht durch
 - a) Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 - b) Sammeln von Spenden und Zuwendungen
 - c) Vermittlung von personellen und Sachzuwendungen
 - d) sowie auf sonstige geeignete Weise, soweit dies im Rahmen der Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 ff. AO zulässig ist.

3. Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Auf Beschluss des Vorstandes kann projektbezogenen Mitgliedern des Vereins eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; ihm darf im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung eine Vergütung (insbesondere im Rahmen des § 3 Nr. 26 a) EStG) gewährt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personen und Vereinigungen rechtlicher Selbständigkeit sein.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt - vorbehaltlich der Aufnahme - mit dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag gestellt wurde und endet durch Austritt, Ausschluss, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit oder Tod.
 - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Abmeldung per e-mail. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erfolgen.
 - b) Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen oder sein Ansehen schädigen, können durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich dem Mitglied bekannt zu geben und zu begründen. Gegen den Ausschluß ist binnen vier Wochen Berufung zulässig. Über die Berufung ist von der nächsten Mitgliederversammlung endgültig und abschließend zu entscheiden.
 - c) Das ausscheidende Mitglied hat für das Austrittsjahr eine Beitragspflicht zu erfüllen, eine Rückerstattung findet nicht statt.

5. Beiträge und Einnahmen

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
Zur Festlegung der Beitragshöhe ist einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
Der Beitrag wird mittels Lastschrift im ersten Monat des Geschäftsjahres eingezogen.

Die Einnahmen des Vereins müssen den Regeln der Gemeinnützigkeit entsprechen.
Sie bestehen hauptsächlich aus

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Förderbeiträgen
- c) Zuwendungen und Spenden
- d) Honorare und Eintrittsgelder aus Auftritten und Konzerten

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand

Der Verein wird von einem Vorstand ehrenamtlich geleitet.

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
 - Stellvertretenden Vorsitzenden, auch Schriftführer
 - Schatzmeister
- und bis zu drei Beisitzern.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- 1. Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender, auch Schriftführer
- Schatzmeister.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt und im Vereinsregister einzutragen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen sowie die des Vorstandes und setzt die jeweiligen Tagesordnungspunkte fest. Er wird im Verhinderungsfalle durch erstens den Schriftführer und zweitens den Schatzmeister vertreten.

Die Amtszeit eines jeden Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden in Schriftform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit.

8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und ist einmal jährlich möglichst in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres in Schriftform einzuberufen unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung des Vorstandes, einschließlich Zustimmung über eine etwaige Vergütung
- Bestellung von zwei Kassenprüfern
- Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die Beschlüsse sind vom Schriftführer zu dokumentieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.

Vorstandsmitglieder werden einzeln durch einfache Mehrheit in offener oder geheimer Wahl gewählt.

Anträge sind spätestens 1 Woche vor festgelegtem Termin schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder.

9. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen oder -ergänzungen können nur mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine geplante Satzungsänderung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

10. Künstlerische Leitung

Für die künstlerische Gesamtleitung des Vereins kann der Vorstand eine geeignete Person bestellen, die mit diesem eine Vereinbarung trifft über die verschiedenen Aufgabenbereiche der Künstlerischen und Organisatorischen Leitung und deren Vergütung. Berufung und Kündigungen von Mitwirkenden und Mitarbeitern gehören in die Zuständigkeiten der künstlerischen Gesamtleitung sowie die Delegation von anderen künstlerischen Aufgaben und die Programmgestaltung. Die Zuständigkeiten der Vereinsorgane bleiben dabei unberührt.

Die künstlerische Leitung hat Vortragsrecht beim Vorstand. Die künstlerische Leitung und deren Mitarbeiter können Mitglieder im Verein, nicht aber im Vorstand sein.

Sofern die künstlerische Leitung weitere Gruppen oder Aufführungen des Vereins nicht selbst leitet, regelt sie im Einvernehmen mit dem Vorstand die jeweilige künstlerische Verantwortung.

Das Amt der künstlerischen Leitung ist unbefristet. Ein Rücktritt ist jederzeit möglich. Die künstlerische Leitung ist aber gehalten, dies mit einer die Interessen des Vereins wahrenen Frist zu tun. Eine Kündigung des Vertrags ist nur aus wichtigem Grund möglich; bei nachgewiesenem schwerwiegenden Verstoß gegen die Vereinssatzung oder den Verein betreffende Rechtsvorschriften genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden Vereinsmitglieder.

11. Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie prüfen, ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

12. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen – nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes – an die Lübecker Singakademie, e.V., einem gemeinnützigen eingetragenen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

13. Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.